



Merkblatt über die Erteilung von Ausübungsberechtigungen gemäß § 7 a Handwerksordnung

Gemäß § 7 a der Handwerksordnung (HwO) können Personen, die ein Handwerk gemäß § 1 HwO selbständig betreiben, eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes erhalten, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Zuständig für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen sind in Schleswig-Holstein die Handwerkskammern. Wenn Ihr Betriebssitz in den Städten Kiel, Lübeck, Neumünster oder in den Landkreisen Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg, Segeberg, Steinburg oder Stormarn liegt, ist der Antrag bei der

Handwerkskammer Lübeck
Handwerksrolle
Breite Str. 10-12
23552 Lübeck
Fax: 0451 / 1506 - 270

einzureichen.

Ausübungsberechtigungen sind personengebunden. Sie müssen Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen (z.B. durch Zeugnisse, Arbeits- und Lehrgangsbescheinigungen).

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Angelegenheit zu beraten, für Rückfragen stehen wir auch telefonisch zur Verfügung.

Frau Kempert Kreis Pinneberg und Steinburg	Tel. 0451/1506-207	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
Frau Krasenbrink Kreis Segeberg, Kreis Plön	Tel. 0451/1506-206	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
Herr Wanzenberg Kreis Stormarn, Stadt Lübeck	Tel. 0451/1506-208	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
Frau Mathias Kreis Lauenburg	Tel. 0451/1506-205	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
Frau Burdenski Stadt Kiel	Tel. 0451/1506-209	Fax: 0451 / 1506-270	8.00 – 11.30 Uhr (außer montags)
Frau Maczynski Stadt Neumünster	Tel. 0451/1506-266	Fax: 0451 / 1506-270	9.00 – 13.00 Uhr (außer freitags)
Frau Schüler Kreis Ostholstein	Tel. 0451/1506-204	Fax: 0451 / 1506-270	8.00 – 11.30 Uhr (außer freitags)

Bitte verwenden Sie für Ihren Antrag das beigefügte Formular.